

# Region Leimental *Plus*

Allschwil Biel-Benken Binningen Bottmingen Burg Ettingen Oberwil Schönenbuch Therwil

## **Per Mail**

Finanz- und Kirchendirektion  
Rheinstrasse 33b  
4410 Liestal

Oberwil, 25. Februar 2022

## **Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes - Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Wirz

In rubrizierter Angelegenheit danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, erlauben uns darauf hinzuweisen, dass diese Stellungnahme mit Ausnahme der Gemeinde Allschwil, welche eine eigene Vernehmlassung einreichen wird, im Namen aller obgenannter Gemeinden erfolgt.

Zur geplanten Gesetzesänderung äussern wir uns folgendermassen:

### § 3 Abs. 1

Insbesondere weil der Kanton mit der geplanten Gesetzesrevision die Umsetzung des Gegenvorschlags zur nichtformulierten Initiative "Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen" beabsichtigt und dabei die Armutsstrategie BL berücksichtigt, ist nicht nachvollziehbar, weshalb neu nicht auch alleinstehende Personen beitragsberechtigt sein sollen, zumal auch diese Personengruppe von prekären finanziellen Verhältnissen betroffen sein kann.

Eine Verschlechterung erfahren sodann die Bezügerinnen und Bezüger einer AHV oder einer IV-Rente, werden diese Personengruppen im neuen Gesetzestext im Gegensatz zum Bestehenden nicht mehr aufgeführt. Hierbei ist es denn auch kein Trost, wenn das kantonale Ergänzungsleistungsgesetz eine Fremdänderung erfahren soll, indem die Gemeinde Beiträge an das betreute Wohnen leisten kann. Denn erstens handelt es sich um freiwillige Beiträge der Gemeinde resp. die Gemeinde müsste hierfür freiwillig ein separates Reglement erlassen. Zweitens wären diese Beiträge nur an das betreute Wohnen möglich, nicht aber an reguläres Wohnen. Drittens wird sich der Kanton kaum an den Beiträgen an das betreute Wohnen beteiligen, denn diese Beiträge werden ja nicht durch das totalrevidierte Mietzinsbeitragsgesetz erfasst.

Sollten vorstehende Überlegungen zum weitergefassten Begriff der Beitragsberechtigten für den kantonalen Gesetzgeber nicht opportun sein, so sollen die Gemeinden wenigstens die Möglichkeit erhalten, in ihren Reglementen die Anspruchsgruppen weiter zu fassen, indem sie eben Alleinstehende und/oder AHV/IV-Rentner/innen als beitragsberechtigt erklären können. Diese Möglichkeit soll in diesem Fall explizit in das Gesetz aufgenommen werden.

### § 3 Abs. 2

Hier besteht eine Diskrepanz zur Landratsvorlage (LRV), Seite 14. Denn gemäss der LRV sollen auch vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F-Bewilligung) beitragsberechtigt sein. Im Gesetzestext werden jedoch nur die Niederlassungs- (C) und Aufenthaltsbewilligung (B) erwähnt. Diese Diskrepanz gilt es zu schliessen, indem die F-Bewilligungsinhaber/innen in den Gesetzestext aufgenommen werden.

### § 3 Abs. 3

Im Wissen darum, dass diese Bestimmung bereits im aktuell geltenden Mietzinsbeitragsgesetz verankert ist, sind wir der Ansicht, dass diese Bestimmung die Niederlassungsfreiheit gemäss Art. 24 Bundesverfassung in unzulässiger Weise tangiert, weshalb dieser Absatz ersatzlos gestrichen werden soll.

### § 5 i.V.m. § 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MZB)

Weil es sich bei Mietzinsbeiträgen eben um Beiträge an die Kosten einer übermässigen finanziellen Belastung im Ausgabenposten "Wohnen" handelt, kann dieses Vehikel u.U. das falsche Mittel sein. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn das Budget der antragstellenden Person derart im Ungleichgewicht steht, als dass nicht einmal ein kleiner Teil der Wohnkosten aus eigenem Einkommen bezahlt werden kann. § 1 Vo MZB besagt demnach, dass Mietzinsbeiträge solange das Mittel der Wahl sind, als dass die antragstellende Person - neben allen anderen anerkannten Ausgaben - wenigstens 25% der Mietkosten aus eigenem Einkommen bezahlen kann. Weil diese 25% eine Mindestvorgabe des Kantons sind, ist es den Gemeinden freigestellt, diesen Prozentsatz wahlweise zu verkleinern, so dass z.B. sogar 100% der Mietkosten mittels Mietzinsbeiträgen übernommen würden.

Dies mag im Einzelfall und unter Berücksichtigung einer der Sozialhilfe vorgelagerten Leistung zwar opportun erscheinen, doch muss es für die Gemeinden einen Schutzmechanismus für folgenden - und in der Praxis leider vorgekommenen - Fall geben:

Eine grundsätzlich beitragsberechtigte Person erzielt ein nur geringes Einkommen, mit dem sie gerade die Krankenkassenprämien und den sozialhilferechtlichen Grundbedarf, nicht aber die Wohnungskosten decken kann. Diese Person hat grundsätzlich Anspruch auf Sozialhilfe. Nun wehrt sich diese Person aber gegen das Setting der Sozialhilfe (z.B. gegen Wiedereingliederungsmassnahmen) und argumentiert, dass Sozialhilfegelder grundsätzlich rückerstattungspflichtig sind, sofern die Person später wieder zu Geld kommt resp. ein entsprechendes Einkommen erzielt. Die Person möchte deshalb partout nicht in die Sozialhilfe eintreten, sondern nicht rückerstattungspflichtige Mietzinsbeiträge beziehen. Die Gemeinde

muss nun mühsam ein hypothetisches Einkommen berechnen, verfügen und durch alle Instanzen ziehen.

Dieses Beispiel zeigt auf, dass den antragstellenden Personen grundsätzlich keine Wahlfreiheit zwischen Sozialhilfe und Mietzinsbeiträgen zukommen darf. Und genau hier setzt § 1 Vo MZB an. Doch diese Bestimmung hat zwei Nachteile: Erstens ist sie in der aktuell vorliegenden Formulierung nur sehr schwer verständlich und schwer fassbar. Zweitens erfolgt die Beurteilung ganz am Ende der aufwändigen Berechnung der Mietzinsbeiträge wie den Beispielen in der LRV auf den Seiten 22 und 23 entnommen werden kann.

Besser wäre es eine analoge Sperrklausel nach § 1 VO MZB an den Anfang der Berechnung zu nehmen. Hierbei muss es sich um eine einfache und augenscheinliche Formel handeln, die noch vor der eigentlichen Vornahme der Mietzinsbeitragsberechnung sofort darüber Auskunft geben kann, ob Mietzinsbeiträge überhaupt das Mittel der Wahl sind. Ein Beispiel für eine solche Formulierung - welche ins Gesetz aufgenommen werden soll - haben die Leimentaler Gemeinden in ihre Reglemente aufgenommen:

*Beträgt die Nettomiete mehr als 40% des massgeblichen Einkommens, besteht kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge.*

Zugegebenermassen müssten diese 40% als Sperrklausel durch den Kanton nochmals verifiziert und gegebenenfalls erhöht oder vermindert werden. Der Vorteil einer solchen Klausel besteht in der Einfachheit der Anwendung noch vor der eigentlichen Berechnung der Mietzinsbeiträge.

Will der Kanton bei seiner Variante gemäss § 1 Vo MZB bleiben, machen wir jedoch eine besser verständliche Formulierung aufgeteilt auf zwei Absätze beliebt:

<sup>1</sup> *Der berechnete Mietzinsbeitrag darf maximal 75% der Jahresnettomiete bzw. der angemessenen Jahresnettomiete betragen, ansonsten kein Anspruch auf Mietzinsbeiträge besteht.*

<sup>2</sup> *Die Gemeinden können durch Reglement den Prozentsatz gemäss Absatz 1 bis maximal 100% erhöhen.*

Aufgrund der Wichtigkeit vorstehender Bestimmung, soll diese in das Gesetz aufgenommen werden.

#### § 6 Abs. 1 lit. c

Hier fehlen die Nebenkosten, welche für die Berechnung der Einkommensgrenze pauschal mit 20% der Jahresnettomiete mitberücksichtigt werden sollten.

#### § 6 Abs. 2

Abs. 2 ist eine unnötige Wiederholung des Abs. 1, weshalb Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden soll.

### § 8 Abs. 1

In der LRV auf Seite 17 darf die individuelle Prämienverbilligung (IPV) nicht als Nettoeinkunft aufgelistet werden, weil die IPV bei den anerkannten Ausgaben von den Krankenkassenprämien in Abzug gebracht wird, ansonsten eine unzulässige doppelte Berücksichtigung der IPV stattfinden würde.

### § 9 Abs. 1 lit. b

Wenngleich von den effektiven Krankenkassenprämien gesprochen wird, soll doch die Ergänzung angebracht werden, dass die IPV abzuziehen sind. Formulierungsvorschlag:

*den effektiven Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, maximal bis zu den regionalen Durchschnittsprämien, abzüglich allfälliger Prämienverbilligungen;*

### § 11 Abs. 2

Aus verfahrensökonomischen Gründen macht es absolut Sinn, wenn der Gemeinderat den Erlass entsprechender Verfügungen im Reglement an die Gemeindeverwaltung delegiert. Ist dies geschehen, macht es wenig Sinn, wenn erstinstanzliche Verfügungen der Gemeindeverwaltung mittels Einsprache wiederum bei der Gemeindeverwaltung angefochten werden können. Weil der Gemeinderat nach der Gemeindeverwaltung die nächsthöhere Instanz ist, macht die reguläre Beschwerdemöglichkeit an den Gemeinderat absolut Sinn. In diesem Fall ist auch sichergestellt, dass die Beurteilung der erstinstanzlichen Verfügung noch immer auf der Gemeindeebene erfolgt - eben durch den Gemeinderat.

Weil davon ausgegangen werden kann, dass einige Gemeinden die Verfügungskompetenz an die Gemeindeverwaltung delegiert haben, soll das Rechtsmittelverfahren mit der Einsprachemöglichkeit bei derselben Instanz nicht unnötig in die Länge gezogen werden.

Selbst wenn einzelne Gemeinden die erstinstanzliche Verfügung durch den Gemeinderat erlassen werden, wird der Regierungsrat im Rahmen von Beschwerdeverfahren in diesem Bereich nicht über Gebühr belastet werden, zumal der Gemeinderat im Rahmen des Beschwerdeverfahrens während der Vernehmlassung eine fehlerhafte Verfügung jederzeit in Wiedererwägung ziehen kann.

Aus diesem Grund soll § 11 Abs. 2 wie folgt abgeändert werden:

*Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.*

### § 12 Abs. 2

Die Formulierung "innert Monatsfrist" erscheint zumindest verwirlich. Die LRV erwähnt explizit 30 Tage, weshalb diese 30 Tage so auch in den Gesetzestext aufgenommen werden sollen.

### § 13 Abs. 2 und 3

In der LRV wurden die Kommentare zu den Absätzen 2 und 3 vertauscht.

Beim Bezug von Mietzinsbeiträgen aufgrund von unwahren oder unvollständigen Angaben erwähnt die LRV die Rückerstattungspflicht inkl. Zins in Höhe von 5%. Im Gesetzestext fehlen in § 13 Abs. 3 die Zinspflicht und die Zinshöhe. Wir empfehlen die grundsätzliche Zinspflicht zu ergänzen und die Zinshöhe in der Verordnung zu regeln.

#### § 14

Die Gemeinden sind aufgrund kommunaler und kantonaler Rechtssätze in unterschiedlichen Bereichen mit gebundenen Ausgaben konfrontiert, die nicht gesteuert werden können. Unter diesem Gesichtspunkt erhellt nicht, weshalb der Kanton selbst einen fixen Betrag festlegen kann, den er sodann prozentual als Beteiligung an alle Gemeinden ausschüttet. Deshalb soll § 14 dergestalt umformuliert werden, als dass sich der Kanton mit einem fixen Prozentsatz an den gesamthaft durch die Gemeinden ausgerichteten Mietzinsbeiträgen beteiligt. Der Kanton würde dann z.B. fix 50% der ausgerichteten Mietzinsbeiträge einer jeden Gemeinde tragen. Diese Kosten würden mithin für den Kanton zu gebundenen Ausgaben, wie sie die Gemeinden zu Genüge kennen.

#### Generelle Überlegungen

Es wäre wünschenswert, wenn der Kanton zusammen mit dem Gemeindefachverband (GFV BL) und dem VBLG ein Musterreglement erarbeiten könnte. Hierbei könnte dann z.B. auch eine Handlungsanweisung für die Ermittlung des hypothetischen Einkommens gemäss § 8 Abs. 2 erarbeitet werden, ansonsten bei dieser Bestimmung ein gewisser Wildwuchs droht.

Eventuell erscheint es sinnvoll, im Regelungsbereich der Mietzinsbeiträge eine generelle Härtefallklausel vorzusehen.

Für die Berücksichtigung vorstehender Ausführungen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse  
**Im Namen der Region Leimental Plus**



Hanspeter Ryser  
Präsident



Hans Ulrich Nabholz  
Geschäftsleiter